

Der 18. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Achtzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20. v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 18. Satzungsantrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Duisburg, 17.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Obendiek'.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene achtzehnte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020

213-59520.0-2435/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer